



Information zur Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Harsdorf ist für die ordnungsgemäße Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Harsdorf verantwortlich. Hierzu gehört auch die Unterhaltung von Abwasserpumpstationen. Mittels dieser Pumpstationen wird das anfallende Abwasser zur Kläranlage in Harsdorf gefördert.

Das Klärwerk und die dazugehörige Kanalisation kann vieles bewältigen – aber nicht alles!

Deshalb möchten wir Sie darauf hinweisen, keine Abfälle und andere unerlaubte Gegenstände über die Toilette zu entsorgen. Diese können zu Betriebsstörungen in der Kanalisation führen, was zu einem erhöhten Wartungs- und Reparaturaufwand führt. Besondere Probleme bereiten Feuchttücher (Kosmetiktücher, Babypflegetücher, Einwegstaubtücher). Dieser Mehraufwand wird über die Abwassergebühren zu Lasten der Allgemeinheit finanziert.

Die Entsorgung von Abfällen über die Toilette kann auch eine Verstopfung der privaten Entwässerungsanlagen zur Folge haben.

Auf der Rückseite finden Sie eine kleine Hilfestellung, was nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Günther Hübner
Erster Bürgermeister



- **Hygieneartikel**
Feuchttücher, Tampons, Binden, Wattestäbchen
- **Speisereste und Küchenabfälle**
(begünstigen die Rattenvermehrung im Kanal)
- **Artikel aus dem Haushalt und der Gebäudereinigung**
Katzenstreu, Putzlappen, Holz, Steine
- **Reste von Medikamenten**
- **Öle und Fette**
- **Chemikalien wie z.B. Unkraut-, Insekten- und Schädlingsbekämpfungsmittel**
- **Reste von Lacken, Farben, Holzschutzmitteln, Fotochemikalien**
- **Altöle, Benzin, Diesel, Petroleum, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel**
- **Zementschlämme, Mörtelreste, Bauschutt, Zement**



**Satzung für die öffentliche
Entwässerungsanlage der Gemeinde Harsdorf
(Entwässerungssatzung - EWS)
vom 26. Februar 2001**

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Harsdorf stellt die unerlaubte Einleitung von Stoffen und Gegenständen, die die Funktionsfähigkeit und die Unterhaltung der Abwasseranlagen gefährden bzw. verteuern, eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.

**Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser
Abwasser-/Wasserwart, Herr Stein, unter
der Telefonnummer 0170/8686319 zur
Verfügung.**

Wohin mit dem Poolwasser?

Bei der Entsorgung dieser Wässer sind die rechtlichen Vorgaben und die Anforderungen der Abwassertechnik zu beachten. Ist das Poolwasser mit Zusätzen versehen, die Biozide (z.B. Chlortabletten, Algizide, Kupfersulfat) für die Wasserpflge enthalten, muss das Poolwasser unbedingt über die Kanalisation (SW-Kanal) oder einen Abwasserentsorger entsorgt werden.

Gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz ist Poolwasser als Abwasser zu betrachten, da es sich um durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser handelt. Daher ist Poolwasser generell über die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Liegt kein öffentlicher Entsorgungsweg vor, muss das Poolwasser von einem Abwasserentsorger mit einem Fahrzeug abgepumpt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Das gilt umso mehr für chemisch behandelte Poolwässer.

Alle obengenannten Stoffe dürfen selbstverständlich auch nicht in Straßenabläufe (Gully) geschüttet werden. In der Gemeinde Harsdorf wird das Niederschlagswasser über Straßenabläufe in Bäche/Grundwasser geleitet, sodass die Einleitung zu einer Gewässerverschmutzung führen würde.

Hier müssen die TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) **und die TREN GW** (Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) **beachtet werden.**